
Gesamtrevision Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) Wasserversorgungs-Reglement (WVR)

- Begleitbericht -

zum Bericht und Antrag
an den Einwohnerrat Emmen

Vom 12.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Gesamtrevision der Reglemente.....	3
3	Problemkomponenten	4
3.1	Ablösung Gebäudeversicherungswert.....	4
3.2	Verursachergerechtes Gebührensystem	4
3.3	Unterhalt privater Sammelleitungen.....	5
3.4	Neues kantonales Muster-Reglement (SER).....	6
4	Ziele der Reglementsrevision	6
5	Neues Gebührensystem	7
5.1	Systematik	7
5.2	Tarifzonenmodell.....	7
6	Auswirkung auf die Gebührenhöhe	8
6.1	Kostenanalyse und Finanzierungsstrategie	8
6.2	Gebührenkalkulation	8
7	Weitere wesentliche Neuerungen	11
8	Zeitplan und Inkrafttreten.....	11

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Emmen
Datum 12.03.2024
Autoren Stefan Heiniger / Benno Hüsler

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Emmen ist in ihrem Gemeindegebiet für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie für die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abwassers (Siedlungsentwässerung) zuständig. Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung der Wasserversorgung und zum Schutz der Gewässer. Sie trägt in diesen beiden Bereichen die Verantwortung und betreibt die notwendigen Anlagen.

Gestützt auf das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) sowie auf das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) hat die Gemeinde Emmen ein kommunales Siedlungsentwässerungsreglement (SER) und ein kommunales Wasserversorgungsreglement (WVR) zu erlassen und die Bereiche Siedlungsentwässerung (SE) und Wasserversorgung (WV) in einer separaten Spezialfinanzierung zu führen.

In beiden Bereichen wird bisher der Gebäudeversicherungswert als Grundlage zur Berechnung der Anschlussgebühren herangezogen. Für die Erhebung der Grundgebühr stützt man sich im Bereich der Wasserversorgung auf die Dimension des Wasserzählers ab, bei der Siedlungsentwässerung fehlt eine Grundgebühr zur Deckung eines Fixkostenanteils der Schmutzabwasserentsorgung und zur Deckung der Kosten für die Regenwasserentsorgung gänzlich.

Insbesondere der Bezug des Gebäudeversicherungswerts als Grundlage zur Erhebung von Anschlussgebühren führt auch im Zusammenhang mit ökologischen Investitionen an Gebäuden (z.B. Solaranlagen, verbesserte Wärmedämmungen usw.) immer häufiger zu Diskussionen. Zudem ist das im Bereich der SE angewandte Gebührenmodell aufgrund der fehlenden Grundgebühr und der fehlenden Berücksichtigung der Regenwasserkomponente nicht verursachergerecht und damit nicht mehr rechtskonform.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat beschlossen, die beiden Reglemente einer Gesamtrevision zu unterziehen.

2 Gesamtrevision der Reglemente

Das heute in Kraft stehende Siedlungsentwässerungs-Reglement datiert aus dem Jahr 1992, das Wasserabgabereglement aus dem Jahr 1965. Beide Reglemente beinhalten Gebührensysteme, die nicht mehr den heutigen Ansprüchen genügen und mit Rechtsunsicherheiten behaftet sind.

Insbesondere das SER entspricht nicht dem kantonalen Musterreglement, welches letztmals im Jahr 2018, überarbeitet wurde. Im kantonalen Musterreglement wurden neben hilfreichen Regelungen zur Unterstützung der Umsetzung des Gewässerschutzes, auch Optimierungen des Gebührensystems für die Gebührenerhebung bei Nachverdichtungen bereits bebauter Grundstücke integriert.

Weiter konnte mit dem bisher in Kraft stehenden SER der Unterhalt privater Sammelleitungen noch nicht optimal gelöst werden. Die Festlegung einer Strategie im Umgang mit privaten Sammelleitungen ist für die Gemeinde Emmen ein wesentlicher Punkt, wie nachfolgend noch ausgeführt wird.

Aus diesen Gründen empfiehlt sich, die beiden Reglemente einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Dabei bietet sich eine Angleichung des Gebührensystems für die beiden Bereiche SE und WV an, wodurch künftig in der Verwaltung Synergien genutzt werden können.

Den gleichen Schritt haben in den letzten Jahren viele andere Gemeinden und Wasserversorgungen im Kanton Luzern und in der Zentralschweiz vollzogen.

Die Reglementsrevision wird durch das dafür spezialisierte Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG aus Willisau begleitet, welches diese neuen Reglemente bereits mit über 50 Gemeinden (z.B. Root 2001/2024; Ebikon 2020; Horw 2010/2024; Kriens 2021; Meggen 2019; Weggis 2022; Sursee 2019 usw.) praktisch umgesetzt hat.



3 Problemkomponenten

3.1 Ablösung Gebäudeversicherungswert

Die Erhebung von Anschlussgebühren beim bisherigen SER wie auch beim WVR basiert auf dem sachfremden Gebäudeversicherungswert. Obwohl der Gebäudeversicherungswert von den Gerichten teilweise noch gestützt wird, führt dieser vermehrt zu Unverständnis und zu Diskussionen mit den Gebührenzahlern.

Für die Bauherrschaft ist es schwer nachvollziehbar, warum eine gehobenere Ausstattung eines Gebäudes (z.B. Personenaufzüge usw.) zu höheren Anschlussgebühren im Bereich der SE und der WV führen soll. Noch schwieriger werden die Diskussionen, wenn die Bauherrschaft ökologisch sinnvolle Massnahmen, wie bessere Gebäudedämmungen, moderne Heizsysteme oder Solaranlagen installiert und dadurch höhere Anschlussgebühren für das Abwasser und die Wasserversorgung zu bezahlen haben.

Weiter stellt sich die Frage, wie mit periodischen Neubewertungen des Gebäudeversicherungswerts umgegangen werden soll. Und in jüngerer Zeit tauchen auch kritische Fragen bezüglich dem Datenschutz bzw. dem Umgang mit der Information über den Gebäudeversicherungswert auf.

Aus diesen Gründen haben bereits viele Gemeinden und Wasserversorgungen den Gebäudeversicherungswert durch verursachergerechtere und zeitgemässere Kriterien abgelöst.

3.2 Verursachergerechtes Gebührensystem

Das bisherige SER sieht für die Erhebung der Anschlussgebühr den Gebäudeversicherungswert (1.50 %) und eine Gebühr für versiegelte angeschlossene Vorplatzflächen von CHF 10.- pro m² vor. Die jährliche Betriebsgebühr besteht ausschliesslich aus einer Mengengebühr (CHF 1.90 pro m³). Eine Grundgebühr für das Regenwasser wie auch eine Grundgebühr für das Schmutzwasser fehlen. Das widerspricht dem Verursacherprinzip, welches die Erhebung einer jährlichen Grundgebühr für das Schmutzwasser sowie die Berücksichtigung des Regenwasseranfalls fordert.

Das bisherige WVR sieht für die Erhebung der Anschlussgebühr den Gebäudeversicherungswert (1.00 %) vor. Die jährliche Betriebsgebühr setzt sich aus einer Mengengebühr (CHF 1.40 pro m³) und einer Grundgebühr und der Zählermiete zusammen. Die Grundgebühr und die Zählermiete basiert auf der Dimension des Wasserzählers und beläuft sich je nach Zählergrösse auf einen Betrag zwischen CHF 70.- bis CHF 368.-. Die Grundgebühr entfällt beim Erreichen einer Mengengebühr in Höhe der Grundgebühr. Beispiel Grundgebühr CHF 70.-. 60m³ x CHF 1.40 = CHF 84.-. Hier wird die Grundgebühr nicht verrechnet.

Aus oben genannten Gründen drängt sich eine Ablösung der bisherigen, nicht mehr zeitgemässen und mit Rechtsunsicherheiten behafteten Gebührensysteme auf. Neu sollen verursachergerechte Kriterien für die Gebührenerhebung zu Grunde gelegt werden. Das Verursacherprinzip bedingt, dass die Gebühren für jedes Grundstück aufgrund des individuellen Leistungsbezugs festzulegen sind, wobei zu starke Vereinfachungen und Pauschalisierungen vermieden werden sollen.

Dazu sind kostenverursachende Kriterien, wie die Grundstücksfläche, die Bebauungsdichte, die Anzahl Wohneinheiten aber auch die Regenwasserkomponente im Bereich des Abwassers oder die Bereitstellung von Löschwasser im Bereich der Wasserversorgung für die Erhebung der Abwasser- bzw. Frischwassergebühren beizuziehen. Und zwar für die Anschluss- wie auch die jährliche Grundgebühr.

Aufgrund der angepassten Baugesetzgebung ist heute absehbar, dass sich künftig die Bautätigkeit vermehrt nach innen konzentrieren wird (Nachverdichtung bereits bebauter Grundstücke).

Neue Gebührensysteme sind so zu konzipieren, dass ein Lenkungseffekt für ökologisches Handeln vorhanden ist und die Gemeinde in der Lage sein wird, auch bei Nachverdichtungen angemessene Anschlussgebühren und verursachergerechte Betriebsgebühren zu erheben.

Aufgrund der Verwandtschaft der beiden Bereiche SE und WV ist ein einheitliches Gebührensystem einzuführen, mit dem Synergien genutzt werden können.

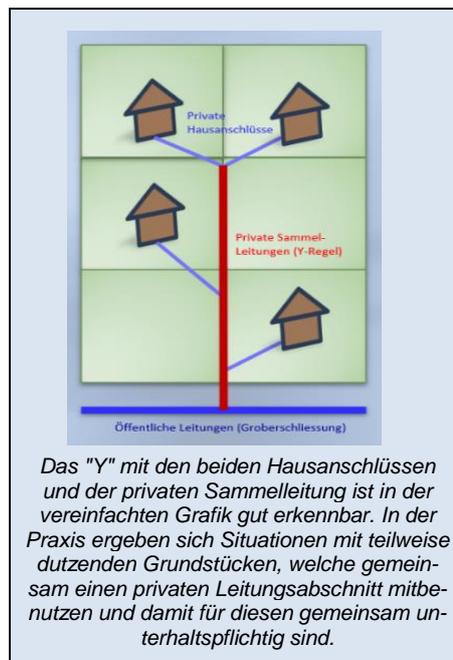
3.3 Unterhalt privater Sammelleitungen

Es existieren in Emmen neben den rund 120 km öffentlichen Kanalisationsleitungen ungefähr 83 km private Leitungen mit Sammelcharakter (Y-Prinzip). Die privaten Sammelleitungen verteilen sich über das ganze Siedlungsgebiet von Emmen. Der heutige Wiederbeschaffungszeitwert dieser privaten Sammelleitungen beläuft sich auf rund CHF 83 Mio.

Das Y-Prinzip

Im Rahmen der Erarbeitung des neuen SER war der Leitungskataster eine wichtige Grundlage. Wie bei den anderen Gemeinden, sind auch in Emmen zur Erschliessung der Grundstücke drei verschiedene Kategorien Abwasserleitungen definiert (siehe Grafik rechts).

Zwischen den öffentlichen Leitungen (Leitungen der Gemeinde), die der Groberschliessung dienen und den Hausanschlussleitungen eines einzelnen Grundstücks (private Hausanschlüsse) liegen die private Sammelleitungen, die mehr als einem Grundstück dienen (Y-Prinzip) und dennoch private Leitungen sind.



Für den Unterhalt der privaten Hausanschlussleitungen sowie der privaten Sammelleitungen sind heute die privaten Inhaber verantwortlich. Gemäss Regelung im bisherigen SER wird die Gemeinde lediglich den Unterhalt an den öffentlichen Leitungen vornehmen. Für die privaten Leitungen sind die Privaten zuständig und kostenpflichtig. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Organisation des Betriebs, des Unterhalts sowie die Verteilung der dafür anfallenden Kosten für die Privaten problematisch ist. Neben dem fehlenden Fachwissen sind die Privaten kaum organisiert und es fehlt das Bewusstsein, gemeinsam mit den Nachbarn für einen grösseren privaten Leitungsstrang mitverantwortlich zu sein.

Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung zur fachgerechten Umsetzung des Gewässerschutzes letztlich bei der Gemeinde. Diese hat den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass auch die Privaten ihrer Unterhaltspflicht nachkommen. In den meisten Fällen fehlt der Gemeinde dafür eine klar definierte Ansprechperson, da die privaten Sammelleitungen mehreren Grundstücken dienen. Damit wird, wenn sich die zuständigen Privaten nicht selbst einigen, die Gemeinde gezwungen sein, Schäden zu beheben und die dabei anfallenden Kosten anschliessend in einem aufwendigen Perimeterverfahren auf die betroffenen Grundeigentümer zu verteilen (Ersatzvornahme).

Diskussionen und Streitigkeiten in den Quartieren sind absehbar und es werden bei der Gemeindeverwaltung wertvolle Ressourcen für diesen aufwendigen Prozess gebunden. Zudem wird so der Gewässerschutz nicht optimal sichergestellt und es fallen zusätzliche Organisationskosten an.

Damit betrifft diese Problematik der privaten Sammelleitungen nicht nur die betroffenen Grundeigentümer, sondern es liegt im öffentlichen Interesse, dass auch der Unterhalt privater Sammelleitungen effizient organisiert ist.

Die Problematik mit dem Unterhalt privater Sammelleitungen ist seit längerem bekannt. Das bisherige SER sah im Art. 17 deshalb die Möglichkeit vor, dass die Gemeinde private Anlagen in das Eigentum der Gemeinde überführen kann.

Eine Übertragung des Eigentums von den Privaten an die Gemeinde verursacht einen grossen Verwaltungsaufwand, da dazu Verhandlungen mit den betroffenen Privaten, die Erarbeitung von Dienstbarkeitsverträgen, öffentliche Beurkundungen und Grundbucheinträge notwendig werden. Mit dem bisherigen SER lässt sich somit die umfangreiche Problematik in Emmen nicht lösen.

Mit der Rechtsgrundlage im neuen SER und den ergänzenden Bedingungen und Ausschlusskriterien in der Vollzugsverordnung, wird mit der Inkraftsetzung des neuen SER die Gemeinde beauftragt, für private Sammelleitungen den betrieblichen (Kontrollen, Spülungen) und baulichen (Sanierungen, Erneuerungen) Unterhalt zu übernehmen. Das Eigentum der privaten Sammelleitungen verbleibt dabei weiterhin bei den Privaten.

Weil die Eigentumsverhältnisse nicht verändert werden, kann auf die Erstellung von Verträgen und Grundbucheinträgen verzichtet werden. Die betroffenen Leitungen bleiben weiterhin in privatem Eigentum. Mit diesem Vorgehen kann nachhaltig sichergestellt werden, dass die privaten Sammelleitungen im Sinne des Gewässerschutzes fachgerecht betrieben und unterhalten werden. Ferner können Synergien mit der gleichzeitigen Spülung und Sanierung von öffentlichen und privaten Anlagen genutzt, sowie Diskussionen und Streitigkeiten unter den Privaten bei der Verteilung von Kosten für Betrieb und Unterhalt verhindert werden.

Um dabei übermässige Kosten und unangemessene Forderungen einzelner Privater (z.B. kostspielige Wiederinstandstellung von Gartenanlagen bei Unterhaltsarbeiten usw.) zu verhindern, wurden Schutzinstrumente in der Vollzugsverordnung geschaffen, die es der Gemeinde erlauben, in Extremfällen vom Unterhalt zurückzutreten.

Die zusätzlich zu unterhaltenden Leitungen sind in der Finanzierungsstrategie und der Gebührenkalkulation der Gemeinde mitzubedenken. Der Unterhalt der privaten Sammelleitungen führt in Emmen zu Mehrkosten von rund CHF 0.57 pro m³ (aufgeteilt in Grund- und Mengengebühren). Dieser Kostenanstieg ist in Anbetracht der Tatsache, dass rund zwei Drittel der in Emmen vorhandenen Sammelleitungen privater Natur sind und damit der Grossteil der Liegenschaften von solchen Sammelleitungen mitbetroffen ist, gerechtfertigt.

Dieser Lösungsansatz wird auch von Fachleuten und dem kantonalen Rechtsdienst empfohlen und ist folglich auch Bestandteil des kantonalen Muster-Reglements. Entsprechend haben in den letzten Jahren bereits über 50 Gemeinden diese Strategie erfolgreich umgesetzt (z.B. Buchrain, Ebikon, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Horw, Inwil, Meggen, Reiden, Ruswil, Schenkon, Sempach, Sursee, Willisau usw.). Weitere Gemeinden sind aktuell am Erarbeiten der für die Umsetzung dieser Lösung notwendigen Grundlagen.

Auch im Bereich der WV wird die Problematik der privaten Sammelleitungen mit der Übernahme in den Unterhalt der Gemeinde gelöst. Dabei sind aufgrund der längeren Nutzungsdauern und der geringeren Baukosten die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe marginal. Zudem werden nur private Sammelleitungen in den Unterhalt übernommen, wenn sämtliche Hausanschlüsse separat absperrbar sind.

3.4 Neues kantonales Muster-Reglement (SER)

Das Muster-Reglement (SER) des Kantons wurde im Jahr 2014 und im Jahr 2018 markant überarbeitet. Dabei flossen Erfahrungen aus der praktischen Anwendung sowie Anpassungen übergeordneter Gesetze in das kantonale Musterreglement mit ein. Verschiedene Formulierungen wurden präzisiert und den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen angepasst. Zudem wurden Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen aktualisiert.

Diese Neuerungen sind in die Gesamtrevision des SER und - wo sinnvoll - in das neue WVR eingeflossen.

4 Ziele der Reglementsrevision

Die oben genannten Problemkomponenten bewogen den Gemeinderat dazu, die beiden Reglemente SER und WVR einer Gesamtrevision zu unterziehen.

Folgende Ziele sollen dabei erreicht werden:

- Ablösung des nicht mehr zeitgemässen Gebäudeversicherungswerts durch verursachergerechte Kriterien;
- Einführung verursachergerechtes Gebührensystem beim SER und Einführung einer jährlichen Grundgebühr, welche auch die Regenwasserkomponente mitberücksichtigt;

Einführung verursachergerechtes Gebührensystem beim WVR und Berücksichtigung der Löschwasserversorgung durch die Wasserversorgung (Hydrantendispositiv);
Gleiches Finanzierungs- und Gebührensystem für SE und WV;
Angleichung an das kantonale Musterreglement (SER);
Gebührenansätze basieren auf einheitlichen Kalkulationsgrundsätzen (Kostendeckungsprinzip, Glättung des Gebührenverlaufs, Verursacherprinzip) sowohl beim Abwasser wie auch bei der Wasserversorgung;
Nutzung von Synergien im praktischen Alltag zwischen den Bereichen WV und SE;
Nachhaltige Lösung für den Unterhalt privater Sammelleitungen im Bereich der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung;
Gebühren basieren auf gleicher Leistungseinheit zur Erhebung der Anschluss- wie auch der Grundgebühr;
Die neuen Gebührensysteme sind zeitgemäss, bewährt und breit abgestützt;
Klare Rechtsgrundlage bei Nichteinhaltung der Hygienevorschriften im Trinkwasserbereich.

5 Neues Gebührensystem

5.1 Systematik

Die Finanzierung der Bereiche Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung steht mit den überarbeiteten Reglementen weiterhin auf den beiden Säulen:

- **Anschlussgebühr**
- **Betriebsgebühr**

Die **Anschlussgebühr** wird weiterhin beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezugs (Aufstockung; Einbau weiterer Wohnungen usw.) erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen inklusive der vorgehaltenen Kapazitätsreserven entstanden sind.

Die **Betriebsgebühr** wird jährlich wiederkehrend erhoben. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen, sowie der von der Gemeinde in den Unterhalt übernommenen privaten Anlagen. Die Betriebsgebühr wird in eine **Grund- und eine Mengengebühr** aufgeteilt.

Die Basis der Mengengebühr bleibt weiterhin der Bezug von Frisch- und Brauchwasser. Die Anschluss- und die Grundgebühren werden neu aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche (Tarifzonenmodell) erhoben.

5.2 Tarifzonenmodell

Das verursachergerechte Tarifzonenmodell basiert auf der Kostenverteilung aufgrund der mit der Nutzungsintensität gewichteten Grundstücksflächen. Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung wird der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke unabhängig vom Gebäudeversicherungswert individuell quantifiziert.

In der praktischen Umsetzung wird jedes Grundstück vor Ort bezüglich der kostenverursachenden Faktoren beurteilt und gemäss SER bzw. WVR einer Tarifzone zugeteilt. Die Tarifzoneneinteilung dient zur Gewichtung der Grundstücksfläche. Die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche ist die Leistungseinheit zur Erhebung der Anschluss- und zur Erhebung der Grundgebühren. Die Bewertungskriterien für die Tarifzoneneinteilung sind unter anderem:

- Geschossigkeit (Bebauungsdichte)
- Art der Nutzung (Wohnen, Gewerbe, öffentliche Bauten, Strassen)
- Über- bzw. unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit bzw. Zählergrösse (Gewerbe)
- Über- bzw. unterdurchschnittlicher Versiegelungsgrad (nur beim SER)
- Über- bzw. unterdurchschnittliche Grundstücksgrösse (nur beim WVR)
- Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen wie Versickerungen, Retentionen usw. (nur beim SER)

Verschmutzungsgrad des Abwassers (nur beim SER)
Löschwasserbereitstellung / Hydrantendispositiv (nur beim WVR)

(Praxisbeispiele im Anhang 1)

Die detaillierte Regelung der Bewertungskriterien befindet sich in den beiden Vollzugsverordnungen zum SER bzw. zum WVR, in welchen neben der Festlegung der Tarife auch die Tarifzonen detailliert definiert sind.

Bei Neu-, Um- und Ersatzbauten oder bei der Ver- oder Entsiegelung von Flächen, überprüft die Gemeinde die Tarifzoneneinteilung und die gebührenpflichtige Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor und erhebt aufgrund der Differenz eine Anschlussgebühr.

Das Tarifzonenmodell hat sich in den Bereichen SE und WV seit über 25 Jahren bewährt und wird in über 50 Gemeinden und Wasserversorgungen erfolgreich eingesetzt. Zudem wird es in den Muster-Reglementen der Kantone Luzern und Zug den Gemeinden zur Umsetzung empfohlen. Mit der Revision der beiden Reglemente wird das Tarifzonenmodell gleichzeitig in den Bereichen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung eingeführt.

Die Ersteinteilung der an die Wasserversorgung bzw. Siedlungsentwässerung angeschlossenen Grundstücke in eine Tarifzone, die durch Hüsler & Heiniger AG durchgeführt wurde, ist weitgehend abgeschlossen. Ab Inkrafttreten der neuen Reglemente werden bei Baugesuchen Differenzen gegenüber der Ersteinteilung ermittelt und bei Veränderungen der Tarifzoneneinteilung oder der gebührenpflichtigen Fläche Anschlussgebühren erhoben. Die Tarifzoneneinteilung aller Grundstücke wird zudem auch für die jährliche Erhebung von Grundgebühren beigezogen.

6 Auswirkung auf die Gebührenhöhe

6.1 Kostenanalyse und Finanzierungsstrategie

Die Kosten in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung setzen sich wie bisher zusammen aus den laufenden Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt usw.).

Um bei der Festlegung der Gebührenansätze dem Kostendeckungsprinzip zu entsprechen, war im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der beiden Reglemente die Erarbeitung einer Kostenanalyse zur nachhaltigen Finanzierung in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung notwendig.

Die Kostenanalysen für beide Bereiche wurden basierend auf der kantonalen „Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen“ und entsprechend den kantonalen Vorgaben erstellt. Mit der daraus resultierenden Finanzierungsstrategie wird langfristig angestrebt, dass trotz sprunghaften Investitionsverläufen die Gebührenansätze für die Betriebsgebühren kontinuierlich verlaufen und ungefähr entsprechend der Teuerung ansteigen werden. Gleichzeitig soll die Verschuldung in einem massvollen Rahmen bleiben. Die Ergebnisse aus der Kostenanalysen bilden die Grundlagen zur Festlegung der neuen Gebührenansätze.

Es ist geplant, die beiden Kostenanalysen und die Gebührenansätze periodisch alle 5 Jahre zu überarbeiten. Mit dieser nachhaltigen Gebührenstrategie soll für die Gebührenzahler Kontinuität und Planbarkeit gewährleistet werden.

6.2 Gebührenkalkulation

Mit Hilfe der Kostenanalysen sowie den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar kalkuliert und durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung zum SER bzw. in der Vollzugsverordnung zum WVR festgelegt werden.

Der Ansatz für die **Anschlussgebühr** errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der gemeindeeigenen Anlagen dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Flächen) der heute und künftig (Prognose der Bautätigkeit) angeschlossenen Grundstücke.

Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr. Der Ansatz für die **Grundgebühr** errechnet sich aus 30 % der jährlichen Betriebskosten dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Flächen). Der Ansatz für die **Mengengebühr** errechnet sich aus 70 % der jährlichen Betriebskosten dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge. Daraus ergeben sich folgende Gebührenansätze:

Siedlungsentwässerung Gebührenansätze (exkl. MwSt.)	Mittleres Gebühreenniveau pro m ³	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr (Systemwechsel)	Ansatz Anschlussgebühr (Systemwechsel)
In Kraft stehende Gebührenansätze (bisheriges Gebührensystem)	(CHF 1.90)	CHF 1.90	keine Grundgebühr	1.50 % GV-Wert minimal CHF 450.- CHF 10.00 pro m ² versiegelte, angeschlossene Fläche (ohne Dachflächen) minimal CHF 100.- → mit GV-Wert
Neue Gebührenansätze (neues Tarifzonenmodell) (inkl. Unterhalt private Sammel-Ltg.)	(CHF 1.90)	CHF 1.35	CHF 0.13 pro gm²	CHF 10.85 pro gm² → Verursachergerecht

gm² = Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche

Kalkulation Ansätze Mengengebühr und Grundgebühr Siedlungsentwässerung:

Ertrag Betriebsgebühren (bisher)		CHF 4.784 Mio.
Ertrag Betriebsgebühren (neu)		CHF 4.784 Mio.
Grundgebührenertrag = 30 % x Ertrag Betriebsgebühren	CHF 1.435 Mio.	(30%)
Tarifzonengewichtete Fläche	11.332 Mio. gm ²	
→ Ansatz Grundgebühr (CHF 1.435 Mio. ÷ 11.332 Mio. gm ²)		CHF 0.13 p. gm ² (gerundet auf 0.01)
Mengengebührenertrag = 70 % x Ertrag Betriebsgebühren	CHF 3.349 Mio.	(70%)
Abwassermenge	2.518 Mio. m ³	
→ Ansatz Mengengebühr (CHF 3.349 Mio. ÷ 2.518 Mio. m ³)		CHF 1.35 p. m ³ (gerundet auf 0.05)

Die durchschnittlichen Betriebsgebühren im Bereich der Siedlungsentwässerung bleiben auf dem bisherigen Niveau. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zusätzliche Leistung der Gemeinde mit der Übernahme des Unterhalts der privaten Sammelleitungen mit einem Wert von rund CHF 83 Mio. in den neuen Gebühren mitberücksichtigt ist.

Das mittlere Gebührenniveau für den Bereich Siedlungsentswässerung liegt im kantonalen Vergleich auf einem unterdurchschnittlichen Wert.

Wasserversorgung Gebührenansätze (exkl. MwSt.)	Mittleres Gebührenniveau pro m ³	Ansatz Mengengebühr pro m ³	Ansatz Grundgebühr (Systemwechsel)	Ansatz Anschlussgebühr (Systemwechsel)
In Kraft stehende Gebührenansätze (bisheriges Gebührensystem)	(CHF 1.45)	CHF 1.40	Dimension Wasser- zähler Kosten p.a. zwi- schen CHF 70.- bis CHF 368.-	1.00 % GV-Wert minimal CHF 100.- → mit GV-Wert
Neue Gebührenansätze (Tarifzonenmodell)	(CHF 1.45)	CHF 1.00	CHF 0.17 pro gm²	CHF 12.65 pro gm² → Verursachergerecht

gm² = Quadratmeter tarifzonen-gewichtete Fläche

Kalkulation Ansätze Mengengebühr und Grundgebühr Wasserversorgung:

Ertrag Betriebsgebühren (bisher)		CHF 3.062 Mio.
Ertrag Betriebsgebühren (neu)		CHF 3.062 Mio.
Grundgebührenertrag = 30 % x Ertrag Betriebsgebühren	CHF 0.919 Mio.	(30%)
Tarifzonen-gewichtete Fläche	5.440 Mio. gm ²	
→ Ansatz Grundgebühr (CHF 0.919 Mio. ÷ 5.440 Mio. gm ²)		CHF 0.17 p. gm ² (gerundet auf 0.01)
Mengengebührenertrag = 70 % x Ertrag Betriebsgebühren	CHF 2.143 Mio.	(70%)
Abwassermenge	2.098 Mio. m ³	
→ Ansatz Mengengebühr (CHF 3.349 Mio. ÷ 2.518 Mio. m ³)		CHF 1.00 p. m ³ (gerundet auf 0.05)

Die Betriebsgebühren für die Wasserversorgung lagen bisher auf dem langfristig kostendeckenden Niveau. Das Gebührenniveau von CHF 1.46 pro m³ (aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr) ist folglich nicht anzupassen. Dieser neue Wert liegt im Vergleich zu anderen Wasserversorgungen auf einem unterdurchschnittlichen Niveau.

Sowohl im Bereich der Siedlungsentswässerung wie auch bei der Wasserversorgung wird die Grundgebühr künftig eine stärkere Rolle spielen als bisher. Dies entspricht aufgrund der hohen Fixkosten in beiden Bereichen dem Verursacherprinzip und den Empfehlungen der Schweizerischen Fachorganisationen. Aufgrund der stärker tragenden Rolle der Grundgebühr ist die Anwendung eines verursachergerechten und damit eines die individuelle Situation der einzelnen Grundstücke berücksichtigenden Gebührensystems unumgänglich.

Im Gegenzug wird der Ansatz für die Mengengebühr reduziert. Tendenziell werden damit Gebührenzahler mit einer grossen Menge eher entlastet.

Der Gebäudeversicherungswert wird bei der Gebührenerhebung künftig keine Rolle mehr spielen. Bauten mit ökologischen Massnahmen wie Solarzellen, besserer Wärmedämmung oder einem höheren Ausbaustandard werden künftig eher geringere Anschlussgebühren entrichten. Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang 1.

7 Weitere wesentliche Neuerungen

Im SER sind dies unter anderem:

- Verpflichtung zur Anpassung privater Abwasseranlagen an die geltenden Vorschriften (z.B. getrennte Ableitung des verschmutzten und nicht verschmutzten Abwassers) beispielsweise im Zeitpunkt erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung, bei wesentlichen Umbauten oder Sanierungen der angeschlossenen Gebäude usw. (Art. 36 Abs. 3 SER);
- Ersatzregelung, falls keine andere Regelung über Kostentragung bei Leitungsverlegungen vorliegt: Kostentragung durch die Verursacher der Leitungsverlegung (Art. 36 Abs. 5 SER);
- Bedingungen und Kostentragung bei der Separatmessung von nicht in die ARA abgeleitetem Wasserbezug beispielsweise bei Gärtnereien usw. (Art. 47 Abs. 2 SER);
- Schaffung der Rechtsgrundlage, um Gewässer oder Teile davon über die Siedlungsentwässerung mit zu finanzieren. (Art. 18 Abs. 2 SER);
- Erhebung von Sondergebühren für die Entwässerung von Baugruben (Art. 43 Abs. 9 SER).

Im WVR sind dies unter anderem:

- Rechtsgrundlage zur Einschränkung und Weisungsmöglichkeit von Wasserbezug bei Wasserknappheit (Art. 5 Abs. 5-6 WVR);
- Ersatzregelung, falls keine andere Regelung über Kostentragung bei Leitungsverlegungen vorliegt: Kostentragung durch die Verursacher der Leitungsverlegung (Art. 15 Abs. 4 WVR);
- Schaffung von Rechtsgrundlagen für den Abschluss von Vereinbarungen über die Bedingungen gegenseitiger Wasserlieferung mit anderen Wasserversorgern (Art. 3 Abs. 7 WVR);
- Grundlagen zur Durchsetzung von Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Wasserhygiene bei länger andauerndem Nullverbrauch (Art. 31 WVR).

8 Zeitplan und Inkrafttreten

Für die politische Umsetzung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

27. März 2024	1. Lesung Gemeinderat
17. April 2024	2. Lesung Gemeinderat und Verabschiedung an Einwohnerrat
22. April 2024	Informationsveranstaltung gesamter Einwohnerrat
07. Mai 2024	Kommissionssitzung (BVK, GPK)
14. Mai 2024	Einwohnerrat Abstimmung über neue Regelwerke 1. Lesung Einwohnerrat)
* 02. Juli 2024	2. Lesung Einwohnerrat, Abstimmung über neue Regelwerke)
	Referendumsfrist 60 Tage
01. Okt. 2024	Inkrafttreten SER und WVR inkl. Vollzugsverordnungen Berechnung der Anschlussgebühren nach neuen Reglementen

Vorausgesetzt der Zustimmung des Einwohnerrats an der Sitzung vom 14. Mai 2024, ist geplant, nach Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen die beiden Reglemente sowie die zugehörigen Vollzugsverordnungen auf den 1. Oktober 2024 in Kraft zu setzen.

Die Anschlussgebühren werden ab 1. Oktober 2024 gemäss den neuen Reglementen erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Die Betriebsgebühren werden erstmals im Dezember 2025 gemäss den neuen Regelwerken erhoben. Im Dezember 2024 erfolgt die Rechnungsstellung der Betriebsgebühren aufgrund dem bisherigen Reglement. Im Sommer 2025 kann aufgrund der Vorjahresrechnung eine Akontozahlung in Rechnung gestellt werden.

Zum Zeitpunkt der ersten Betriebsgebührenrechnung auf Basis der neuen Reglemente im Dezember 2025, ist die Durchführung von Informationssprechstunden vorgesehen. An diesen Sprechstunden können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer individuell über ihre Tarifzoneneinteilung und ihre Gebührenrechnung informieren und allfällige Zusatzinformationen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen unbürokratisch einfließen lassen.

Willisau, 12.03.2024

Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger AG

Stefan Heiniger

ANHANG 1:

Beispiel 1 (EFH mit Einliegerwohnung)

Einfamilienhaus mit 2 bewohnbaren Geschossen, 2 Wohneinheiten; Dachfläche 100 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen, Vorplatzfläche ist sickerfähig; Grundbuchfläche 850 m²; Jährlicher Wasserverbrauch 250 m³. Gebäude liegt innerhalb des Hydrantendispositivs. GV-Wert CHF 0.8 Mio.

Gebühren Siedlungsentwässerung

- a) Grundeinteilung (Art. 39 Abs. 1 SER): «Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 30 %»
=> Grundeinteilung Tarifzone 3

Gemäss Art. 38 Abs. 5 SER wird die Tarifzonengrundeinteilung verursachergerecht korrigiert. Art. 8 der Vollzugsverordnung (VOSER) beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 8 Abs. 2 VOSER: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad: Versiegelungsgrad = 11.8 % (100 m² / 850 m²). Kleiner als Mittelwert gemäss Reglement (30 %) abzüglich 10 % Toleranz
=> Reduktion um -1 Tarifzone
- c) Art. 8 Abs. 3 VOSER: Grundeinteilung Tarifzone 3: durchschnittliche Wohnungszahl: eine Einheit. Im Beispiel 2 Wohnungen
=> Erhöhung um +1 Tarifzone
- d) Art. 8 Abs. 4 VOSER: Verschmutzungsgrad Abwasser entspricht häuslichem Abwasser
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 8 Abs. 5 VOSER: keine aussergewöhnlichen Verhältnisse
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	3
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	- 1
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+ 1
d) Verschmutzungsgrad	+/- 0
e) aussergewöhnliche Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	3

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 3 zugeteilt. Gemäss Art. 39 Abs. 1 SER gilt für die Tarifzone 3 der Gewichtungsfaktor 1.2.

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
= 850 m² x 1.2 x CHF 10.85 = **CHF 11'067.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG)
= 850 m² x 1.2 x CHF 0.13 = CHF 132.60

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW)
= 250 m³ x CHF 1.35 = CHF 337.50

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 132.60 + CHF 337.50 = **CHF 470.10** (exkl. MwSt.).

Gebühren gemäss bisherigem SER:

Anschlussgebühr = CHF 0.8 Mio. x 1.50 % + CHF 10 x 0 m² = **CHF 12'000.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = keine = CHF 0.00

Mengengebühr = 250 m³ x CHF 1.90 = CHF 475.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr = **CHF 475.00** (exkl. MwSt.)

Gebühren Wasserversorgung

- a) Grundeinteilung (Art. 38 Abs. 1 WVR): «Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten»,
=> Grundeinteilung Tarifzone 2

Gemäss Art. 37 Abs. 5 WVR wird die Tarifzonengrundeinteilung verursachergerecht korrigiert. Art. 7 der Vollzugsverordnung (VOWVR) beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 7 Abs. 2 VOWVR: Brandschutz: Gebäude innerhalb des Hydrantendispositivs
=> KEINE Reduktion der Grundeinteilung
- c) Art. 7 Abs. 3 VOWVR: Grundeinteilung Tarifzone 2: durchschnittliche Grundbuchfläche: 300 – 700 m². Im Beispiel 850 m²
=> Reduktion um -1 Tarifzone
- d) Art. 7 Abs. 3 VOWVR Grundeinteilung Tarifzone 2: durchschnittliche Wohnungszahl: eine Einheit. Im Beispiel 2 Wohnungen.
=> Erhöhung um +1 Tarifzone
- e) Art. 7 Abs. 4 VOWVR: keine aussergewöhnlichen Verhältnisse
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	2
b) Brandschutz	+/- 0
c) Grundbuchfläche	-1
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+ 1
d) aussergewöhnliche Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	2

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 2 zugeteilt. Gemäss Art. 38 WVR gilt für die Tarifzone 2 der Gewichtungsfaktor 0.9.

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
= 850 m² x 0.9 x CHF 12.65 = **CHF 9'677.25**

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG)
= 850 m² x 0.9 x CHF 0.17 = CHF 130.05

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW)
= 250 m³ x CHF 1.00 pro m³ = CHF 250.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 130.05 + CHF 250.00 = **CHF 380.05** (exkl. MwSt.).

Gebühren gemäss bisherigem WVR:

Anschlussgebühr = CHF 0.8 Mio. x 1.00 % = **CHF 8'000.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = Wasserzähler 1x DN 20 mm à CHF 70.- = CHF 70.00
(entfällt wenn Mengengebühr grösser als Grundgebühr)

Zählermiete = Wasserzähler 1x DN 20 mm à CHF 22.- = CHF 22.00

Mengengebühr = 250 m³ x CHF 1.40 = CHF 350.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Zählermiete + Mengengebühr
= CHF 0.00 + CHF 22.00 + CHF 350.00 = **CHF 372.00** (exkl. MwSt.)

Beispiel 2 (MFH)

Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, 6 Wohnungen; Dach- und Vorplatzfläche mit je 150 m² also insgesamt 300 m² an öffentlicher Kanalisation angeschlossen; Grundbuchfläche 1'000 m²; Jährlicher Wasserverbrauch 800 m³. Gebäude liegt innerhalb des Hydrantendispositivs. GV-Wert CHF 1.8 Mio.

Gebühren Siedlungsentwässerung

- a) Grundeinteilung (Art. 39 Abs. 1 SER): «Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten, mittlerer Versiegelungsgrad (MW) 35 %»
=> Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 38 Abs. 5 SER wird die Tarifzonengrundeinteilung verursachergerecht korrigiert. Art. 8 der Vollzugsverordnung (VOSER) beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 8 Abs. 2 VOSER: Eigenleistungen und Versiegelungsgrad: Versiegelungsgrad = 30.0 % (300 m² / 1'000 m²). Innerhalb Toleranz
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- c) Art. 8 Abs. 3 VOSER: Grundeinteilung Tarifzone 5: durchschnittliche Wohnungszahl: 2 - 4 Einheiten. Im Beispiel 6 Wohnungen
=> Erhöhung um +1 Tarifzone
- d) Art. 8 Abs. 4 VOSER: Verschmutzungsgrad Abwasser entspricht häuslichem Abwasser
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- e) Art. 8 Abs. 5 VOSER: keine aussergewöhnlichen Verhältnisse
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Versiegelungsgrad (Regenwasser)	+/- 0
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+ 1
d) Verschmutzungsgrad	+/- 0
e) aussergewöhnliche Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	6

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 6 zugeteilt. Gemäss Art. 39 Abs. 1 SER gilt für die Tarifzone 6 der Gewichtungsfaktor 2.5.

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
= 1'000 m² x 2.5 x CHF 10.85 = **CHF 27'125.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG)
= 1'000 m² x 2.5 x CHF 0.13 = CHF 325.00

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW)
= 800 m³ x CHF 1.35 = CHF 1'080.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 325.00 + CHF 1'080.00 = **CHF 1'405.00** (exkl. MwSt.).

Gebühren gemäss bisherigem SER:

Anschlussgebühr = CHF 1.8 Mio. x 1.50 % + CHF 10 x 150 m² = **CHF 28'500.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = keine = CHF 0.00

Mengengebühr = 800 m³ x CHF 1.90 = CHF 1'520.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr = **CHF 1'520.00** (exkl. MwSt.)

Gebühren Wasserversorgung

- a) Grundeinteilung (Art. 38 Abs. 1 WVR): «Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten»,
=> Grundeinteilung Tarifzone 4

Gemäss Art. 37 Abs. 5 WVR wird die Tarifzonengrundeinteilung verursachergerecht korrigiert. Art. 7 der Vollzugsverordnung (VOWVR) beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 7 Abs. 2 VOWVR: Brandschutz: Gebäude innerhalb des Hydrantendispositivs
=> KEINE Reduktion der Grundeinteilung
- c) Art. 7 Abs. 3 VOWVR: Grundeinteilung Tarifzone 4: durchschnittliche Grundbuchfläche:
500 – 1'000 m². Im Beispiel 1'000 m²
=> KEINE Reduktion der Grundeinteilung
- d) Art. 7 Abs. 4 VOWVR: Grundeinteilung Tarifzone 4: durchschnittliche Wohnungszahl:
2 - 4 Einheiten. Im Beispiel 6 Wohnungen.
=> Erhöhung um +1 Tarifzone
- e) Art. 7 Abs. 5 VOWVR: keine aussergewöhnlichen Verhältnisse
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	4
b) Brandschutz	+/- 0
c) Grundbuchfläche	+/- 0
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+ 1
d) aussergewöhnliche Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	5

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 5 zugeteilt. Gemäss Art. 38 WVR gilt für die Tarifzone 5 der Gewichtungsfaktor 1.7.

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (AK)
= 1'000 m² x 1.7 x CHF 12.65 = **CHF 21'505.00**

Grundgebühr = Grundbuchfläche (GF) x Gewichtungsfaktor (TGF) x Ansatz (KG)
= 1'000 m² x 1.7 x CHF 0.17 = CHF 289.00

Mengengebühr = Wasserverbrauch (W2) x Ansatz (KW)
= 800 m³ x CHF 1.00 pro m³ = CHF 800.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 289.00 + CHF 800.00 = **CHF 1'089.00** (exkl. MwSt.).

Gebühren gemäss bisherigem WVR:

Anschlussgebühr = CHF 1.8 Mio. x 1.00 % = **CHF 18'000.00** (exkl. MwSt.)

Grundgebühr = Wasserzähler 1x DN 25 mm à CHF 70.- = CHF 70.00
(entfällt wenn Mengengebühr grösser als Grundgebühr)

Zählermiete = Wasserzähler 1x DN 25 mm à CHF 26.- = CHF 26.00

Mengengebühr = 800 m³ x CHF 1.40 = CHF 1'120.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
= CHF 0.00 + CHF 26.00 + CHF 1'120.00 = **CHF 1'146.00** (exkl. MwSt.)